

# Zahlungsbefehl

für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs  
 und jene betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts

Datum der Ausstellung 07.06.2010/BY	Diese Urkunde ist bei Zahlung, Rechtsvorschlag usw. vorzuweisen	Betreibungsart OB	Betreibungs-Nr. <b>61653</b>
--	---	----------------------	---------------------------------

**Ehegatte des Schuldners**

**Schuldner**

Beeler Urs  
 c/o Hotel Alpina  
 Gersauerstrasse 32  
 6440 Brunnen

**Gläubiger**

CSS Versicherung  
 Betreuungsdienst  
 Postfach 28  
 8840 Einsiedeln

**Gläubiger-  
Vertreter**

CSS Versicherung  
 Betreuungsdienst  
 Postfach 28  
 8840 Einsiedeln

Die CSS  
 Versicherung  
 schickt auf den  
 Geburtstag eine  
 Betreuung!

Die CSS sucht die Konfrontation -  
 sie kann sie haben!

Mit solchen Geschäfts-  
 praktiken macht sich die  
 CSS Krankenkasse bei  
 Versicherten nur unbeliebt.  
 > bei "hohen Risiken"  
 offenbar bewusst so  
 gewollt!

Ref.-Nr. 172-92-136

**Zahlstelle  
Konto**

BA 60-001947-3

**Forderung: Fr.** 185.70 **nebst Zins** 5.000 % **seit** 30.08.2009 **für Fr.** 102.70

Kosten Zahlungsbefehl: 30.00 Rg

Zustellkosten Fr.

**Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:**

Kostenbeteiligung vom 30.04./19.05./05.06./30.06./21.08./06.10.09 Fr. 102.70  
 Mahnspesen, Rückweisungskosten BA Schwyz Fr. 83.--

Sämtliche Rechnungen im genannten  
 Zeitraum wurden der Ausgleichskasse  
 Schwyz zur Begleichung zugestellt. Was  
 der "CSS-Terror" soll, bleibt ein Rätsel!

**Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen.**

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies **sofort** dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **inner 10 Tagen** seit der Zustellung dem unterzeichneten Betriebsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (**Rechtsvorschlag** zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.

Will der Schuldner bei der Betreuung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist.

Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betriebsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.

Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.

**Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.**

**Zustellungsbescheinigung**

Dieser Zahlungsbefehl wurde heute, den 3.6.2010

zugestellt an Geisseler Stefane

\*Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet.  
L. Y. O. A.  
 Unterschrift des zustellenden Beamten oder Boten

Betriebsamt Ingenbohl  
 6440 Brunnen



**Rechtsvorschlag** Der Betriebene ist berechtigt, unmittelbar bei der Zustellung Recht vorzuschlagen. Der Inhalt des Rechtsvorschlages ist in diesem Falle auf jeder Ausfertigung vorzumerken und vom zustellenden Beamten oder Boten zu bescheinigen.

*Hiermit erhebe ich Rechtsvorschlag,  
 Brunnen, 9.6.10*

Ort und Datum

Erläuterungen auf der Rückseite

Unterschrift L. Y. O. A.

## Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Recht vorzuschlagen, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Der Betriebene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG).

Beruhet indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) verlangen. Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestritten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

5. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> SchKG), ausser bei Betreibung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wechselbetreibung. Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger, bei Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts an die angegebene Bank und für die Betreibungskosten an den Gläubiger selbst, oder an das Betreibungsamt geleistet werden. Der Schuldner hat in letzterem Falle die in Art. 19 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

## Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.

Zustellversuche

am:.....

Der Polizei übergeben

am:.....

.....

Frankatur

**Zahlungsbefehl**  
Zur Zustellung

An

Beeler Urs  
c/o Hotel Alpina  
Gersauerstrasse 32  
6440 Brunnen

61653

